

Antrag der Redaktionskommission\* vom 5. November 2014

**5097 a**

## **Steuergesetz**

**(Änderung vom .....; Aus- und Weiterbildungsabzug)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit  
a. Grundsatz

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 26. <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

lit. a und b unverändert.

c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 31 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

lit. d wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit

§ 27. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

lit. a–e unverändert.

f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Abs. 3 unverändert.

3. Selbstständige Erwerbstätigkeit  
a. Allgemeines

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

5. Allgemeine Abzüge  
 a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–j unverändert.

k. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

6. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

§ 33. Nicht abzugsfähig sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

lit. a unverändert.

lit. b wird aufgehoben.

lit. c–e unverändert.

b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

§ 65. <sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

lit. a–e unverändert.

f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 5. November 2014

Im Namen der Redaktionskommission  
 Der Präsident: Die Sekretärin:  
 Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann